

26 Ns 134/14 Landgericht Potsdam  
426 Js 18114/13 Staatsanwaltschaft Potsdam  
21 Ls 21/14 Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Das Urteil ist rechtskräftig seit  
22.04.2015  
Potsdam, 22.04.2015

Zacharias, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Strafsache

gegen

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Daniel Schmedes,  
Bauhofstraße 56, 14476 Brandenburg a.d.H.

wegen BtMG Verbrechen nach § 29 a BtMG

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten hat die 6. kleine Strafkammer des Landgerichts Potsdam auf die Hauptverhandlung vom 14.04.2015, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Landgericht Eibisch  
als Vorsitzende,

Marina Kohls und Carola Bulke  
als Schöffen,

Staatsanwalt Maier  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Schmedes in Brandenburg an der Havel  
als Verteidiger,

Justizbeschäftigte Zacharias  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird verworfen.

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts geändert.

Der Angeklagte wird wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von

**2 Jahren**

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

( . . )

**Gründe:**

Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO

I.

Das Amtsgericht Brandenburg an der Havel hat den Angeklagten mit Urteil vom 15.8.2014 wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die Staatsanwaltschaft mit dem Ziel einer härteren Bestrafung als auch der Angeklagte mit dem Ziel der Verhängung einer Bewährungsstrafe Berufung eingelegt. Die Berufung des Angeklagten hatte in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

(...)

IV.

Der Angeklagte hat sich daher wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG strafbar gemacht. Der Handel in nicht geringer Menge ergibt sich daraus, dass der Angeklagte Amphetamine mit einer Wirkstoffmenge von 18.391,1 g Amphetaminbase zum Zwecke des Weiterkaufs besessen hat. Damit hat er die von der Rechtsprechung des BGH's festgesetzten Grenzwerte der nicht geringen Menge bezüglich des Amphetamins von 10,0 g Amphetaminbase um ein Vielfaches überschritten.

(...)

Eibisch

Ausgefertigt

*Baerwald*  
Bauermeister, Justizbeschäftigte  
Aals Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

